

# RS Vwgh 2018/11/6 Ro 2018/01/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.11.2018

## Index

10/07 Verfassungsgerichtshof

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

BVwGG 2014 §21 ;

ZustG;

## Rechtssatz

Aus der Wendung "auch im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs" wird deutlich, dass es dem Gesetzgeber bei der Regelung des § 21 BVwGG 2014 darum ging, neben den Möglichkeiten der elektronischen Zustellung nach dem ZustG weitere Möglichkeiten der elektronischen Einbringung von Schriftsätzen (und damit der elektronischen Kommunikation) beim BVwG zu regeln. Aus der Wendung "auch im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs" wird deutlich, dass es dem Gesetzgeber bei der Regelung des Paragraph 21, BVwGG 2014 darum ging, neben den Möglichkeiten der elektronischen Zustellung nach dem ZustG weitere Möglichkeiten der elektronischen Einbringung von Schriftsätzen (und damit der elektronischen Kommunikation) beim BVwG zu regeln.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RO2018010011.J03.1

## Im RIS seit

14.12.2018

## Zuletzt aktualisiert am

20.12.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)